

## Vereinbarung Weiterversicherung FAR

Name, Vorname

Personal-Nr.

Geburtsdatum

AHV-Nr. 756.

Rentenbeginn FAR

Versicherte Personen, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil sie eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR beziehen, können auf Antrag die Altersvorsorge bei der Implenia Vorsorge weiterführen.

Die versicherte Person bestätigt, dass Sie ab Beginn der Überbrückungsrente der Stiftung FAR die Vorsorge bei der Implenia Vorsorge freiwillig weiterführen will:

1. Der Antrag zur freiwilligen Weiterversicherung muss spätestens beim Leistungsbeginn der Überbrückungsrente der Stiftung FAR bei der Implenia Vorsorge gestellt werden.
2. Eine Weiterversicherung schliesst einen vorzeitigen Bezug der Altersleistungen (Teilpensionierung) aus.
3. Die Beiträge für die Risikoversicherung sind monatlich geschuldet (4% des für die Stiftung FAR massgebenden koordinierten Lohnes) und werden von der Stiftung FAR direkt von der Überbrückungsrente in Abzug gebracht und an die Implenia Vorsorge überwiesen.
4. Sind die Beiträge während drei Monaten ausstehend, so endet der Vorsorgeschutz in jedem Fall. Allfällige Beitragsrückstände werden im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vorsorgeleistungen mit diesen verrechnet.
5. Die Vereinbarung endet mit der Beendigung der Überbrückungsrente der Stiftung FAR, spätestens bei Erreichen des 65. Altersjahres. Sie kann zu einem früheren Zeitpunkt von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufgelöst werden.

### Leistungen

6. Eine Invalidenrente ist nicht versichert. Im Invaliditätsfall wird die Altersleistung fällig.
7. Beim Tod einer versicherten Person während der Weiterversicherung berechnen sich die Hinterlassenenleistungen wie für einen Bezüger einer Altersrente; Basis dazu ist die gemäss Art. 9 Abs. 2 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.

### Unterschrift

Datum

Unterschrift versicherte Person

Datum

Unterschrift Implenia Vorsorge

## **Auszug Vorsorgereglement, Anhang II (Vorsorgeplan FAR)**

### **Freiwillige Weiterversicherung der gewerblichen Mitarbeiter**

(Vergleiche Reglement Art. 2)

Versicherte, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil sie eine Überbrückungsrente der FAR-Stiftung beziehen, können auf Antrag die Altersvorsorge bei der Implenia Vorsorge weiterführen. Eine Invalidenrente ist nicht versichert; im Invaliditätsfall wird die Altersleistung fällig. Beim Tod des Versicherten vor Erreichen des Rücktrittsalters berechnen sich die Ehegattenrente und die Waisenrente gemäss gem. Art. 11 und 12 wie für einen Bezüger einer Altersrente; Basis dazu ist die gemäss Art. 9 Abs. 2 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.

Eine Weiterversicherung schliesst einen vorzeitigen Bezug der Altersleistungen aus.

Der Versicherte hat den Antrag auf Weiterführung der Vorsorge spätestens bis zum erfolgten flexiblen Altersrücktritt und dem Leistungsbeginn der FAR-Stiftung an die Implenia Vorsorge mitzuteilen. Seine Mitteilung kann über die Arbeitgeberfirma oder direkt erfolgen.

Die Beiträge für die freiwillige Versicherung werden durch den Versicherten monatlich geschuldet. Sie setzen sich zusammen aus den von der FAR-Stiftung überwiesenen Altersgutschriften sowie den von der FAR-Stiftung überwiesenen Risikobeiträgen von 4% des für die FAR-Stiftung massgebenden koordinierten Lohnes. Sind die Beiträge während mehr als drei Monaten ausstehend, so endet der Vorsorgeschutz in jedem Fall. Allfällige Beitragsrückstände im Zeitpunkt der Fälligkeit von Vorsorgeleistungen werden mit diesen verrechnet.

### **Rücktrittsalter gewerbliche Mitarbeiter**

(Vergleiche Reglement Art. 9)

Für die übrigen gewerblichen Mitarbeiter, welche keine FAR- Überbrückungsrente beziehen, gilt das Rücktrittsalter 65. Ein vorzeitiger Bezug der Altersleistungen ist für diese Arbeitnehmer ab dem Alter 60 möglich.